

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 21 18. Okt. 2006

Schwerpunkte

Dr. Ulrike Höreth, Brigitte Stelzer,
Lars Zipfel

**Unternehmenssteuerreform 2008 –
oder was von der großen Idee übrig
bleibt** S. 458

**BFH: GG / EStG / Vorlagebeschlüsse
Zur Verfassungsmäßigkeit der durch
das StEntlG 1999/2000/2002 rück-
wirkend angeordneten Ersetzung des
halben Steuersatzes des § 34 Abs. 1
EStG a.F. durch die sog. Fünftel-
regelung:**

02.08.2006

XI R 34/02

XI R 30/03

S. R-817

S. R-824

ZSteu-Beiträge

Kitzlig

Faber ...

S. 457

Martin Mann

**Nichtanwendungserlasse der Finanz-
verwaltung – Amtspflichtverletzungen
auf Anordnung?**

S. 464

ZSteu-Nachrichten

BVerfG: GG Art. 13 Abs. 1 und 2

Durchsuchung einer Anwaltskanzlei wegen
Parkverstoßes unverhältnismäßig

S. 466

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG

**Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts
nicht steuerpflichtig i.S. des § 23 EStG**

S. R-785

BFH: EStG

Betriebsaufspaltung: Sachliche Verflechtung

S. R-789

BFH: ErbStG

Zeitpunkt der Ausführung einer mittelbaren
Grundstücksschenkung

S. R-790

BFH: EStG

**Keine Abfärbewirkung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1
EStG der gewerblichen Einkünfte auf die frei-
beruflichen Einkünfte der Gesellschaft**

S. R-808

BFH: AO / EStG

Erhöhung eines Betriebsaufgabegewinns durch
Zahlungen auf Grund einer Nachforderungs-
klausel

S. R-837

BFH: EStG

**Zur Bewertung geldwerter Vorteile bei sog.
Jahreswagen**

S. R-840

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht

3. Jg. Heft 20-21

18. Okt. 2006

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Kitzlig

Faber ...

S. 457

Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Lars Zipfel, Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, Stuttgart

Die Unternehmenssteuerreform 2008 – oder was von der großen Idee übrig bleibt

S. 458

Dipl.-Betriebswirt (BA) Martin Mann, Steuerberater, Hemmingen

Nichtanwendungserlasse der Finanzverwaltung – Amtspflichtverletzungen auf Anordnung?

S. 464

ZSteu-Nachrichten

Bundesverfassungsgericht

- 10.10.2006**
Pressemitteilung Durchsuchung einer Anwaltskanzlei wegen Parkverstoßes unverhältnismäßig
Zum BVerfG-Beschluss vom 07.09.2006 – 2 BvR 1141/05 **S. 466**
- 10.10.2006**
Pressemitteilung Gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss muss Mindestmaß an Darlegungsanforderungen
erfüllen **S. 466**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Leseproben aus ZSteu auf den folgenden Seiten

Bestellen Sie ZSteu beim Reschke Verlag Mannheim (Fax 06224/926472) oder unter redaktion@zsteu.de. Einzelheft 10,- Euro zzgl. Versandkosten und MwSt.

Abonnieren Sie ZSteu zum **Abo-Niedrigpreis von 96,- €** für 25 Ausgaben zzgl. Versandkosten und MwSt.

Bestellformular letzte Seite

Ihre ZSteu-Redaktion


Kitzlig

Faber ...

Ihre Sozialpolitik beschrieb Katharina II mit den Worten: „*Wir arbeiten nicht auf Papier, sondern auf der kitzliger Menschenhaut*“. Nach vielen politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Revolutionen, nach Entstehen und Vergehen verschiedener Ideologien sind die Verhältnisse vom Ende des 18. Jahrhunderts, zumal im Russland Katharinas der Großen auf Heute gewiss nicht übertragbar und auch kaum zu vergleichen. Indes ist der Ausspruch durchaus des Nachdenkens wert, lässt er doch erkennen, dass es auch anders als inzwischen gewohnt geht. Schließlich wird nicht nur Sozialpolitik heute fast ausschließlich auf Papier gemacht/ obschon sie sich nach wie vor auf Menschen bezieht.

Im Gegensatz zur kitzligen Menschenhaut ist Papier zweifellos viel leichter zu bearbeiten. Papier wehrt sich nicht, reagiert nicht und lässt einfach alles zu. Ob zum Nutzen oder Schaden des Menschen stellt sich regelmäßig erst später, oft genug zu spät heraus. Aber auf Papier, und nur auf Papier kann der Mensch als Wunschbild dargestellt werden. Als das, was in das jeweilige politische, ideologische Konzept passt. Was so wenig Widerstand wie möglich bietet und den Forderungen und Vorstellungen der Regierenden allenfalls mit Murren nachkommt. Denn die Regierenden aller Couleur handeln – auch wenn sie das nicht zugeben – gern nach dem Motto, das der römische Dichter Plautus dem Mercur in seiner Komödie „Amphitruo“ in den Mund legt: „*Ihr müsst das wollen, was wir möchten*“. So lässt sich denn auf Papier nicht nur

alles, sondern alles auch sehr leicht verrichten. Auf der kitzligen Menschenhaut hingegen geht das gewiss nicht so einfach. Wenngleich die Menschenhaut – nicht zuletzt wegen der jahrelangen Bearbeitung mit Papier – inzwischen nicht mehr so kitzlig reagiert, unempfindlicher als früher geworden ist. Doch bedarf es nur einiger Reize, um sie wieder in den alten Zustand bringen zu können. Wenn die Politiker zum Beispiel ernsthaft versuchten, die Methode Katharina der Großen wieder anzuwenden, Dabei brauchten sie nur die Menschen wieder so zu nehmen, wie sie sind und nicht, wie sie sein sollten. Das Menschliche einfach wieder in den Mittelpunkt zu stellen anstatt sie als papierne Figuren hin und her zu schieben, mit viel Papier in ein Korsett zwingen zu wollen und das als Ideal zu verkaufen.

Auch wenn es seltsam anmutet, dass ansonsten recht hemmungslos agierende Zeitgenossen vor kitzliger Menschenhaut zurückschrecken: es ist so bald nicht zu erwarten, dass sich die Politiker vom Papier ab- und der Menschenhaut zuwenden werden. Schon, weil sie ja an Papier so sehr gewöhnt sind. So werden sich die Leute schon damit zufrieden geben müssen, wenn sich die Politiker wenigstens das Resümee ihres „Kollegen“ Cicero zu Herzen nehmen: „*Es ist also unseren Mitmenschen gegenüber eine gewisse Rücksicht zu zeigen*“. Das allein wäre schon ein Fortschritt. 

Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Lars Zipfel, Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, Stuttgart

Die Unternehmenssteuerreform 2008 - oder was von der großen Idee übrig bleibt

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Einleitung 2. Bisherige Reformvorschläge <ul style="list-style-type: none"> 2.1. T-Modell 2.2. Einheitliche Unternehmenssteuer der Stiftung Marktwirtschaft 2.3. Duale Einkommensteuer des Sachverständigenrates 2.4. Zielrichtung der Reformvorschläge 3. Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform 2008 <ul style="list-style-type: none"> 3.1. Föderale und kommunale Unternehmenssteuer | <ul style="list-style-type: none"> 3.2. Einbindung der Personenunternehmen 3.3. Steuerentlastung 3.4. Steuerliche Nichtberücksichtigung von Fremdfinanzierungskosten 3.5. Verstetigung der kommunalen Finanzen 3.6. Erbschaftsteuerliche Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge 3.7. Abgeltungssteuer 4. Bewertung der geplanten Unternehmenssteuerreform | <ul style="list-style-type: none"> 4.1. Einheitliche Bemessungsgrundlage 4.2. Rechtsformneutralität 4.3. Steuerentlastung der Unternehmen 4.4. Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungsaufwendungen <ul style="list-style-type: none"> 4.4.1 Reichweite einer Beschränkung 4.4.2 Methoden der Abzugsbeschränkung 4.5. Finanzierbarkeit der Unternehmenssteuerreform 5. Ausblick |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

1. Einleitung

Bereits in ihrer Koalitionsvereinbarung im November 2005 haben sich CDU/CSU und SPD zum Ziel gesetzt, die Unternehmensbesteuerung zu reformieren, um insbesondere die internationale Wettbewerbsfähigkeit von in Deutschland ansässigen Unternehmen zu verbessern.

Eine große Unternehmenssteuerreform ist schon seit mehreren Jahren in der steuerpolitischen Diskussion und hat zu zahlreichen (vorwiegend kleineren) Änderungen im Ertragsteuerrecht geführt. Die in den letzten Jahren bedeutendste Änderung ist die mit Wirkung ab 2001 umgesetzte Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 40 % (bzw. 30 % bei thesaurierten Gewinnen) auf 25 % und die damit verbundene Umstellung des bisherigen sog. Anrechnungssystems auf die sog. Definitivbesteuerung von Körperschaften mit Halbeinkünfteverfahren bei den Anteilseignern.¹

Nicht zuletzt seit Bekanntwerden der aktuellen Pläne der neuen Regierungskoalition haben sich in jüngster Zeit neben Vertretern der Finanzverwaltung auch zahlreiche Stimmen aus Wissenschaft und Wirtschaft zu Wort gemeldet und Vorschläge für eine umfassende Unternehmenssteuerreform unterbreitet.



Dr. Ulrike Höreth



Brigitte Stelzer



Lars Zipfel

Das Bundeskabinett einigte sich nun am 12.07.2006 auf ein Eckpunktepapier, in dem es die Grundzüge einer ab dem Jahr 2008 wirksamen Reform darlegt. Entgegen vieler Erwartungen wird darin jedoch auf einen grundlegenden Systemwechsel verzichtet – vielmehr wird angestrebt, durch punktuelle Änderungen die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschlands zu erhöhen und dabei zugleich den fiskalischen Interessen gerecht zu werden.

2. Bisherige Reformvorschläge

Aus den zahlreichen Reformvorschlägen, die in jüngster Zeit für eine große Unternehmenssteuerreform veröffentlicht wurden, werden einige exemplarisch kurz dargestellt.

2.1. T-Modell

Unter Berücksichtigung früherer Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung²

Fachbereichs Steuern bei der Ernst & Young AG das sog. T-Modell und stellte dieses am 15.06.2005 einem Expertenkreis vor.

Ansatzpunkt des T-Modells ist die unterschiedliche Besteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften. Die Gewinne von Personenunternehmen werden nach Berücksichtigung der GewSt unter Beachtung des sog. Transparenzprinzips lediglich auf Ebene des Unternehmers bzw. Gesellschafters besteuert und unterliegen dort dem progressiven Einkommensteuertarif, sofern es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt. Bei Kapitalgesellschaften hingegen wird der Gewinn nach Berücksichtigung der Gewbesteuer zunächst auf Ebene der Gesellschaft mit dem linearen Körperschaftsteuertarif von 25 % besteuert und führt erst dann zu einer zusätzlichen Belastung mit Einkommensteuer unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens.

¹ Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000, BGBl. I 2000, S. 1433.

² B. v. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z.

Dipl.-Betriebswirt (BA) Martin Mann, Steuerberater, Hemmingen

Nichtanwendungserlasse der Finanzverwaltung – Ampflichtverletzungen auf Anordnung?

1. Einleitung

Es ist in der Praxis des Steuerrechts zu beobachten, dass bei höchstrichterlichen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs, die der gewohnten, bisherigen Verwaltungsauffassung und Verwaltungspraxis widersprechen entweder erhebliche zeitliche Verzögerungen auftreten, bis die Rechtsprechung im Bundessteuerblatt veröffentlicht und entsprechende Anwendungsverfügungen erlassen werden oder Nichtanwendungserlasse ergehen. Beide Vorgehensweisen der Finanzverwaltung sind im Hinblick auf die Schadenersatzvorschrift gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG relevant und führen zu Ersatzansprüchen des Steuerpflichtigen, wenn ihm durch diese Verwaltungspraxis ein Schaden entsteht.

2. Ampflichtverletzung durch späte Veröffentlichung höchstrichterlicher Rechtsprechung und spätes Ergehen von Anwendungsverfügungen

Die Entscheidung des OLG Koblenz vom 17.07.2002¹ gibt auf diese Rechtsfrage eine klare Antwort.

Der Sachbearbeiter hatte im zugrunde liegenden Fall in seiner Entscheidung über den Erlass von Steuerbescheiden am 17.12.1999 ein Urteil vom 06.07.1999, das am 23.10.1999 in einer Fachzeitschrift, die dem Finanzamt am 26.10.1999 vorlag, veröffentlicht wurde, nicht berücksichtigt.

Das beklagte Land berief sich bei der Rechtsfertigung der Nichtbeachtung dieser BFH-Rechtsprechung auf die erst am 18.07.2000 erfolgte Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt und auf die für den Sachbearbeiter gültige Rundverfügung der OFD Koblenz vom 12.04.2001. Diese Veröffentlichungen habe der zuständige Sachbearbeiter abwarten dürfen, ohne schuldhaft zu handeln, in dem er die entsprechende BFH-Rechtsprechung vorher nicht berücksichtigte.

Dieser Auffassung der Finanzverwaltung widerspricht das OLG Koblenz eindeutig. Es führt in seiner Entscheidung wörtlich aus: „Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung **sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung geklärt sind...** Die Zeitschrift, in der das Urteil des Bundesfinanzhofs abgedruckt ist, stand dem Finanzamt seit dem 26.10.1999 zur Verfügung. Nach dem eigenen Vorbringen des beklagten Landes handelt es sich um eine grundsätzliche Entscheidung, die der bisherigen Verwaltungspraxis widersprach. Bei dieser Sachlage musste innerhalb des Finanzamts sichergestellt werden, dass die Entscheidung in angemessener Zeit, jedenfalls bis zum 17.12.1999, auch den zuständigen Sachbearbeitern zur Kenntnis gebracht wurde.“

Das OLG Koblenz betrachtet die 51 Tage, die zwischen Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift und dem entsprechenden Verwaltungshandeln als ausreichend dafür, die Rechtsprechung kennen und umsetzen zu müssen. Die Zeit für das Finanzamt, höchstrichterliche Rechtsprechung in seinen Entscheidungen umsetzen zu müssen, beträgt demnach auf jeden Fall weniger als zwischen 7 und 8 Wochen.

Demnach darf auch ein Finanzbeamter keinesfalls die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt oder die Anwendungsverfügung der vorgesetzten Behörden abwarten, wenn diese länger auf sich warten lassen, ohne schuldhaft Ampflichten zu verletzen.

Die Tatsache, dass die Nichtanwendung neuer BFH-Rechtsprechung eine Ampflichtverletzung ist, stellt auch die Finanzverwaltung unter Bezugnahme auf das Urteil des OLG Koblenz ausdrücklich fest².

Die kritikwürdige gängige Praxis der Finanz-

Verwaltungspraxis ausbremsen, erst nach längerer Zeit im Bundessteuerblatt oder in Anwendungsverfügungen zu veröffentlichen, kann nicht noch durch haftungsrechtliche Privilegien gefördert werden³. Diese Richtung nimmt das



Martin Mann

zitierte Urteil des OLG Koblenz auf. Hat der BFH zu einer umstrittenen Rechtsfrage ein Urteil gesprochen, so ist es von der Finanzverwaltung unabhängig von der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt anzuwenden und umzusetzen. Wendet ein Sachbearbeiter ein solches Urteil nicht an, handelt er ampflichtwidrig.

Entgegen KOHLHEPP⁴ ist die Frage, ob dies allein genügt, um einen Schadenersatzanspruch auszulösen, nicht noch zu klären. Durch das angeführte Urteil des OLG Koblenz ist sie bereits geklärt.

Entsteht dem Steuerpflichtigen durch die verspätete Veröffentlichung eines BFH-Urteils im Bundessteuerblatt oder in Anwendungsverfügungen der Finanzverwaltung und der daraus resultierenden Nichtbeachtung durch den jeweils zuständigen Sachbearbeiter ein Schaden, so ist dieser auf dem Wege des Schadenersatzes gem. § 839 i.V.m. Art. 34 GG erstattungsfähig.

3. Ampflichtverletzung durch Nichtanwendung von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgrund von Nichtanwendungserlassen

Von der vorstehend dargestellten Verwaltungspraxis der späten Veröffentlichung und der dadurch zeitlich verzögerten Anwendung höchstrichterlicher Rechtsprechung ist das ausdrückliche Ignorieren höchstrichterlicher Rechtsprechung durch Nichtanwendungserlasse abzugrenzen.

Die Existenz und das Ergehen von Nichtanwendungserlassen werden damit begründet, dass die Finanzverwaltung dem BFH die Möglichkeit zur Überprüfung seiner Rechtsprechung auf inhaltliche Richtigkeit geben möchte, indem sie bewusst weitere Parallelverfahren durch entsprechende Behandlung zum BFH treibt. Die bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung wird dann als Einzelfallentscheidung herabge-

1 ZSteu 2006, S. R-323
2 vgl. OFD München, Verfügung vom 10.05.2004, O-1057 – 211 St 311, Tz. 1.1 und OFD Nürnberg, Verfügung vom 10.05.2004, S-0600 – 9/St 24, Tz. 1.1
3 vgl. Kommentar, BStB 2006, S. 550

ZSteu-Nachrichten

Bundesverfassungsgericht

Durchsuchung einer Anwaltskanzlei wegen Parkverstoßes unverhältnismäßig

BVerfG, Pressemitteilung vom 10.10.2006 zum Beschluss vom 07.09.2006 – 2 BvR 1141/05


Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Gegen ihn ergingen wegen unberechtigten Parkens auf einem Sonderfahrstreifen vor dem Justizgebäude in Aachen zwei Bußgeldbescheide über jeweils 15 €. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer Einspruch mit der Behauptung, in beiden Fällen das Fahrzeug auf dem Parkstreifen nur kurzfristig zum Entladen von Aktenpaketen abgestellt zu haben. Bereits in der Vergangenheit waren gegen den Beschwerdeführer dreizehn gleich gelagerte Verfahren geführt und in neun Fällen im Hinblick auf die gleich lautenden Einlassungen des Beschwerdeführers („Be- und Entladen“) eingestellt worden.

Um aufzuklären, ob der Beschwerdeführer an den Tagen der erneut vorgeworfenen Parkverstöße gerichtliche Termine wahrgenommen hat, erließ das Amtsgericht einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Kanzleiräume des Beschwerdeführers. Auf dessen Grundlage beschlagnahmte die Polizei das Deckblatt des anwaltlichen Terminkalenders des betreffenden Jahres sowie die Kalendereinträge für die bezeichneten Tage.

Die gegen die Durchsuchungsanordnung erhobene Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts stellte fest, dass die Anordnung grob unverhältnismäßig und willkürlich war und den Beschwerdeführer daher in seinem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) verletzt.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Die Durchsuchung der Kanzleiräume eines Rechtsanwalts in einem gegen ihn gerichteten Verfahren stellt einen erheblichen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung dar und muss daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Zudem werden die Grundrechte der Mandanten berührt, da die Gefahr besteht, dass ihre Daten zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechts-

Beachtung bei der Prüfung der Angemessenheit der Maßnahme.

Diese besondere Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit haben die befassen Gerichte nicht geleistet. Es erscheint evident sachfremd und daher grob unverhältnismäßig und willkürlich, wegen einiger Verkehrsordnungswidrigkeiten, für die Geldbußen von je 15 Euro festgesetzt wurden, die Kanzleiräume eines Rechtsanwalts zu durchsuchen. 

Gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss muss Mindestmaß an Darlegungsanforderungen erfüllen

BVerfG, Pressemitteilung vom 10.10.2006

Im Zusammenhang mit der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei hat sich die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts erneut zu den Darlegungsanforderungen an einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss geäußert (vgl. dazu bereits Pressemitteilung des BVerfG vom 19. Juli 2006). Die Beschwerdeführer verteidigten einen Mandanten in einem Strafverfahren vor einer großen Strafkammer des Landgerichts. Der Kammer gehörte ein Richter an, der den Mandanten in einem früheren Verfahren verteidigt hatte. Der Mandant lehnte den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab, unter anderem weil ihm in dem früheren Verfahren gravierende Fehler unterlaufen seien. In der Folgezeit leitete die Staatsanwaltschaft gegen die Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Nötigung ein. Das Amtsgericht ordnete die Durchsuchung der Kanzleiräume der Beschwerdeführer an. Die bisherigen Ermittlungen hätten Anhaltspunkte ergeben, dass die Beschwerdeführer durch Recherchen im persönlichen Lebensbereich und in Bezug auf die frühere Anwaltstätigkeit des Richters auf diesen Druck ausüben wollten, damit er sich selbst für befangen erkläre. Das Landgericht verwarf die Beschwerde unter Hinweis darauf, dass eine dritte Person dem Richter in einem Anruf nahe gelegt habe, sich aus dem Strafverfahren gegen den Mandanten der Beschwerdeführer zurückzuziehen, weil sonst kompromittierende Veröffentlichungen über das Privatleben des Richters drohten. Die gegen die Durchsuchungsanordnung gerichtete Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Beschlüsse des Amtsgerichts

ihrem Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: In einem Durchsuchungsbeschluss muss der Ermittlungsrichter ein dem Beschuldigten angelastetes Verhalten schildern, das die Voraussetzungen eines Strafgesetzes erfüllt. Die Schilderung braucht nicht so vollständig zu sein wie die Sachverhaltsdarstellung in einer Anklage oder einem Urteil. Es müssen aber ein Verhalten oder sonstige Umstände geschildert werden, die alle wesentlichen Merkmale des Straftatbestandes erfüllen. Nur wenn der zur Kontrolle des Eingriffs berufene Richter sich den in Frage kommenden Straftatbestand vergegenwärtigt, kann die Verhältnismäßigkeit vollständig geprüft werden, weil die Zumutbarkeit des Eingriffs auch von der Schwere der vorgeworfenen Tat abhängt.

Der Vorwurf einer versuchten Nötigung verlangt – in Abgrenzung zur straflosen Vorbereitungshandlung – ein unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestandes. Dazu muss der Täter mit der Anwendung der Nötigungsmittel beginnen. Das Amtsgericht hat nicht dargelegt, dass die Beschwerdeführer irgendetwas unternommen hätten, um dem Richter zu drohen. Als ihnen angelastetes Verhalten werden Recherchen im persönlichen Lebensbereich des Richters genannt. Als Drohung hätte der Richter dieses Verhalten allenfalls dann verstehen können, wenn es ihm bekannt gewesen wäre. Das Amtsgericht legt aber nicht dar, dass die Beschwerdeführer damit begonnen hätten, es ihm zur Kenntnis gelangen zu lassen. Das Landgericht behebt diesen Mangel nicht durch den Verweis auf den Anruf einer dritten Person bei dem Richter, die kompromittierende Veröffentlichungen in Aussicht gestellt habe. Es hätte einer Schilderung bedurft, auf welche Weise die Beschwerdeführer diesen Anruf veranlassen haben könnten. Die befassen Gerichte schildern zudem keinen Tatplan oder ein Verhalten, mit dessen Ausführung begonnen worden wäre, das als eine verwerfliche Nötigungshandlung bewertet werden könnte. Den Beschwerdeführern wird angelastet, den Abschluss des früher als Rechtsanwalt tätigen Richters aus einem Strafverfahren gegen dessen früheren Mandanten zu betreiben. Um den mit einer Durchsuchung von Kanzleiräumen verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die räumlich geschützte Sphäre der Berufsausübung eines Rechtsanwalts rechtfertigen zu können, hätten die Gerichte sorgfältiger erwägen müssen, ob es sich dabei um ein erlaubtes Prozessverhalten im Interesse des Mandanten

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 04.10.2006 und 11.10.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 04.10.2006:

- 04.05.2006 VI R 67/03 **EstG**
Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn
Verpflichtet sich der Arbeitgeber gegenüber dem Darlehensgeber zur Zahlung von Zinsausgleichszahlungen, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn anzunehmen. Für die Anwendung der Verwaltungsanweisung (Abschn. 31 Abs. 8 LStR 1993 bis 1996) ist kein Raum.
Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden. **Originaltext: R-783**
- 07.06.2006 IX R 4/04 **EstG / BGB**
Zivilrechtliche Unwirksamkeit bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen als Indiz
Bei der steuerrechtlichen Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen ist der zivilrechtlichen Unwirksamkeit des Vertragsabschlusses nur indizielle Bedeutung beizumessen (Anschluss an BFH-Urteil vom 13. Juli 1999 VIII R 29/97, BFHE 191, 250, BStBl II 2000, 386).
Originaltext: R-784
- 27.06.2006 IX R 47/04 **EstG**
Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 EstG
Die Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts wegen irreparabler Vertragsstörungen stellt kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EstG dar. **Originaltext: R-785**
- 28.06.2006 III R 13/06 **AO / BverfGG / EstG**
Keine Änderung einer bestandskräftigen Ablehnung des Kindergeldes für das abgelaufene Kalenderjahr aufgrund geänderter Rechtsauffassung zur Ermittlung des Jahreshgrenzbetrags
1. Hat die Familienkasse die Festsetzung von Kindergeld für das abgelaufene Kalenderjahr wegen Überschreitens des Grenzbetrages nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EstG bestandskräftig abgelehnt, bleibt die Bestandskraft dieses Bescheids durch eine spätere Entscheidung des BVerfG unberührt, nach der im Wege verfassungskonformer Auslegung des § 32 Abs. 4 Satz 2 EstG die Einkünfte des Kindes um die von ihm gezahlten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu mindern sind.
2. Nach § 70 Abs. 4 EstG kann ein die Festsetzung von Kindergeld ablehnender Bescheid nur geändert oder aufgehoben werden, wenn er vor Beginn oder während des Kalenderjahres als Prognoseentscheidung über die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes im Kalenderjahr ergangen ist, nicht aber, wenn die Festsetzung von Kindergeld für ein abgelaufenes Kalenderjahr abgelehnt worden ist.
Originaltext: R-786

- 13.07.2006 IV R 25/05 **ESTG**
Betriebsaufspaltung: Sachliche Verflechtung bei Vermietung nicht besonders hergerichteter oder gestalteter Büroräume in einem Einfamilienhaus an die Betriebsgesellschaft
 Wird ein Teil eines normalen Einfamilienhauses von den Gesellschaftern der Betriebs-GmbH an diese als einziges Büro (Sitz der Geschäftsleitung) vermietet, so stellen die Räume auch dann eine wesentliche, die sachliche Verflechtung begründende Betriebsgrundlage im Sinne der Rechtsprechung zur Betriebsaufspaltung dar, wenn sie nicht für Zwecke des Betriebsunternehmens besonders hergerichtet und gestaltet sind. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Gebäudeteil nicht die in § 8 EStDV genannten Grenzen unterschreitet. **Originaltext: R-789**
- 23.08.2006 II R 16/06 **ErbStG**
Zeitpunkt der Ausführung einer mittelbaren Grundstücksschenkung
 Ist Gegenstand einer mittelbaren Grundstücksschenkung ein Grundstück mit einem noch zu errichtenden Gebäude, ist - jedenfalls in den Fällen, in denen der Schenker den zum Erwerb erforderlichen Geldbetrag bereits zur Verfügung gestellt hat - die Schenkung ausgeführt, wenn sowohl die Auflassung erklärt und die Eintragungsbewilligung erteilt als auch das Gebäude fertiggestellt ist (Abgrenzung zu den BFH-Entscheidungen vom 4. Dezember 2002 II R 75/00, BFHE 200, 406, BStBl II 2003, 273, und vom 5. Juni 2003 II B 74/02, BFH/NV 2003, 1425). **Originaltext: R-790**
- 31.08.2006 IV R 26/05 **ESTG**
Zum Umfang einer Ansparrücklage für Tiere des Anlagevermögens
 Für Tiere des Anlagevermögens kann die Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 bis 5 EStG ohne Ansatz eines Schlachtwerts gebildet werden. Sobald für die begünstigten Tiere Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, ist die Rücklage nach § 7g Abs. 4 Satz 1 EStG in vollem Umfang auch insoweit aufzulösen, als der Rücklagenbetrag das spätere Abschreibungsvolumen übersteigt. **Originaltext: R-792**
- b) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 11.10.2006:**
- 26.04.2006 X R 35/05 **ESTG**
Keine abgeltende Bewertung der Nutzungsentnahme zur Erzielung anderweitiger außerbetrieblicher Einkünfte nach der 1 v.H.-Regelung
 Die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur Erzielung von Überschusseinkünften ist durch die Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 v.H.-Regelung nicht mit abgegolten. Sie ist vielmehr mit den auf sie entfallenden tatsächlichen Selbstkosten als Entnahme zu erfassen. **Originaltext: R-793**
- 24.05.2006 I R 93/05 **AO / FGO**
Änderung eines Folgebescheids nach Aufhebung eines Grundlagenbescheids
 1. Ein Anspruch auf Korrektur eines Folgebescheids nach Maßgabe des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO 1977 muss im gerichtlichen Verfahren im Wege der Verpflichtungsklage geltend gemacht werden.
 2. Die Aufhebung eines Feststellungsbescheids (Grundlagenbescheid) führt nur dann dazu, dass der bisher in diesem Bescheid beurteilte Sachverhalt nunmehr unmittelbar im Einkommensteuerbescheid (Folgebescheid) beurteilt werden kann, wenn sie als Erlass eines negativen Feststellungsbescheids zu werten ist. Anderenfalls bleibt der betreffende Sachverhalt einer Überprüfung im Einkommensteuerverfahren entzogen.
 3. Wird ein als Grundlagenbescheid wirkender Feststellungsbescheid aufgehoben, ohne dass damit der Erlass eines negativen Feststellungsbescheids verbunden ist, so muss eine von dem Feststellungsbescheid ausgelöste Änderung des Folgebescheids rückgängig gemacht werden.
 4. Ein Antrag auf Änderung eines Folgebescheids nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO 1977 hemmt den Ablauf der Festsetzungsfrist nach Maßgabe des § 171 Abs. 3 AO 1977. **Originaltext: R-796**
- 22.06.2006 IV R 31, 32/05 **ESTG / AO**
Feststellung des verrechenbaren Verlustes eines Kommanditisten als Grundlagenbescheid für die Gewinnfeststellung – Verstoß gegen § 105 Abs. 2 Nr. 1 FGO – Klagebefugnis einer Personengesellschaft gegen die Verlustfeststellung nach § 15a EStG
 1. Der Bescheid über die Feststellung des verrechenbaren Verlustes i.S. des § 15a Abs. 4 Satz 1 EStG ist Grundlagenbescheid für die Feststellung des Gewinns bzw. des ausgleichs- und abzugsfähigen Verlustes eines Kommanditisten gemäß §§ 179 Abs. 1 und 2, 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO 1977.
 2. Eine Anlage ESt 1, 2, 3 B (V), die sich auf die bloße rechnerische Ermittlung des verrechenbaren Verlustes beschränkt, enthält keine Feststellung des verrechenbaren Verlustes und ist deshalb nicht hinreichend bestimmt. **Originaltext: R-800**
- 28.06.2006 I R 97/05 **AO / EStG / FGO**
Als Anfechtungsklage fortgeführte Untätigkeitsklage – Sog. Rücklagenmanagement zur „Mobilisierung“ von Körperschaftsteuerguthaben nicht rechtsmissbräuchlich
 1. Wird im Falle einer sog. doppelten Untätigkeit im zeitlichen Zusammenhang mit einem Untätigkeitseinspruch beim FA eine Untätigkeitsklage bei Gericht erhoben und ergeht daraufhin

zunächst ein Steuerbescheid und anschließend eine (abweisende) Einspruchsentscheidung, kann die Untätigkeitsklage als Anfechtungsklage fortgeführt werden (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 3. August 2005 I R 74/02, BFH/NV 2006, 19).

2. Die „Mobilisierung“ von Körperschaftsteuerguthaben im Wege eines sog. Rücklagenmanagements und dessen modellmäßige Verwirklichung in Teilschritten zunächst durch kreditfinanzierten Erwerb eines sog. Vorzugsgeschäftsanteils (von bis zu 0,29 v.H.) am Stammkapital einer Kapitalgesellschaft mit hohen Gewinnrücklagen zu einem über dem Nominalwert liegenden Kaufpreis und anschließender Beschlussfassung einer disquotalen, durch ein Mehrstimmrecht abgesicherten Vorabausschüttung ist nicht rechtsmissbräuchlich. Der Anteilserwerb ist auch nicht in ein Darlehensverhältnis umzu-
deuten.

Originaltext: R-804

28.06.2006 XI R 31/05

EStG

Keine Abfärbewirkung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG der gewerblichen Einkünfte im Sonderbereich eines Gesellschafters auf die freiberuflichen Einkünfte der Gesellschaft – Beteiligung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft an Kapitalgesellschaft als Sonderbetriebsvermögen – Teilbestandskraft eines Feststellungsbescheides

Gewerbliche Einkünfte im Sonderbereich des Gesellschafters einer freiberuflich tätigen Personengesellschaft führen nicht zu einer Abfärbung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG auf die Einkünfte der Gesellschaft im Gesamthandsbereich.

Originaltext: R-808

13.07.2006 V R 40/04

UStG / RL 77/388/EWG / KStG / ZAV / VO

Staatliche Milchquoten-Verkaufsstellen als Unternehmer

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist eine von einem Bundesland eingerichtete sog. „Milchquoten-Verkaufsstelle“, die Anlieferungs-Referenzmengen gegen Entgelt an Milcherzeuger überträgt,

a) eine landwirtschaftliche Interventionsstelle i.S. des Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 3, Anhang D Nr. 7 der Richtlinie 77/388/EWG, die Umsätze aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Anwendung der Verordnungen über eine gemeinsame Marktorganisation für diese Erzeugnisse bewirkt, oder

b) eine Verkaufsstelle i.S. des Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 3, Anhang D Nr. 12 der Richtlinie 77/388/EWG?

2. Falls die Frage 1 verneint wird:

a) Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, wenn in einem Mitgliedstaat sowohl staatliche als auch private „Milchquoten-Verkaufsstellen“ Anlieferungs-Referenzmengen gegen Entgelt übertragen, bei der Prüfung, ob die Behandlung einer „Milchquoten-Verkaufsstelle“ einer Einrichtung des öffentlichen Rechts als Nicht-Steuerpflichtige zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ i.S. des Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG führen würde, der räumlich relevante Markt der vom Mitgliedstaat definierte Übertragungsbereich?

b) Ist bei der Prüfung, ob die Behandlung einer staatlichen „Milchquoten-Verkaufsstelle“ als Nicht-Steuerpflichtige zu solchen „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führen würde, nur auf den Regelfall der – flächenungebundenen – Übertragung (durch eine Verkaufsstelle) abzustellen, oder sind auch andere Arten der – flächenungebundenen – Übertragung (durch Landwirte als Steuerpflichtige) mit einzubeziehen, obwohl es sich dabei nur um Ausnahmefälle handelt?

Originaltext: R-813

02.08.2006 XI R 34/02

GG / EStG

Zur Verfassungsmäßigkeit der durch das StEntlG 1999/2000/2002 rückwirkend angeordneten Ersetzung des halben Steuersatzes des § 34 Abs. 1 EStG a.F. durch die sog. Fünftelregelung

Es wird die Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob die zu § 34 Abs. 1 i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I 1999, 402) ergangene Anwendungsregelung des § 52 Abs. 47 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 mit Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als Entschädigungen i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 24 Nr. 1 EStG, die vor der Verkündung des StEntlG 1999/2000/2002 am 31. März 1999 vereinbart und ausgezahlt worden sind, mit einer höheren Steuer belegt werden, als es das im Zeitpunkt der Auszahlung geltende Gesetz vorgesehen hat.

Originaltext: R-817

02.08.2006 XI R 30/03

GG / EStG

Zur Verfassungsmäßigkeit der durch das StEntlG 1999/2000/2002 rückwirkend angeordneten Ersetzung des halben Steuersatzes des § 34 Abs. 1 EStG a.F. durch die sog. Fünftelregelung

Es wird die Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob die zu § 34 Abs. 1 i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I 1999, 402) ergangene Anwendungsregelung des § 52 Abs. 47 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 mit Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als Entschädigungen i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 24 Nr. 1 EStG, die vor dem Beschluss des StEntlG 1999/2000/2002 durch den Bundestag am 4. März 1999 vereinbart und ausgezahlt worden sind, mit einer höheren Steuer belegt werden, als es das im Zeitpunkt der Auszahlung geltende Gesetz vorgesehen hat.

Originaltext: R-824

10.08.2006 V R 55/04

UStG / Richtlinie 77/388/EWG

Umsatzsteuersatz für Leistungen eines Mahlzeitendienstes

1. Die Abgabe von Speisen durch einen Mahlzeitendienst, der Mittagessen auf eigenem Geschirr

an Einzelabnehmer in deren Wohnung ausgibt und das Geschirr endreingt, unterliegt als sonstige Leistung (Dienstleistung) dem Regelsteuersatz.

2. Bei der Beurteilung, ob das Dienstleistungselement der Abgabe von fertig zubereiteten Speisen das Lieferelement qualitativ überwiegt, sind nur solche Dienstleistungen zu berücksichtigen, die sich von denen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind.

3. Der Wortlaut des § 3 Abs. 9 Satz 4 UStG 1999 ist nicht in vollem Umfang gemeinschaftsrechtskonform.

Originaltext: R-831

10.08.2006 V R 38/05

UStG / Richtlinie 77/388/EWG

Steuersatz für die Abgabe von Mittagessen in Schulen

Eine dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung und keine Lieferung von Speisen liegt vor, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung das Dienstleistungselement im Sinne einer Bewirtungssituation überwiegt. Dies ist bei der Abgabe von warmem Mittagessen an Schüler insbesondere dann der Fall, wenn der Unternehmer nach dem Essen die Tische und das Geschirr abräumt und reinigt.

Originaltext: R-833

23.08.2006 II R 41/05

GrEStG / FlurbG

Eigentumszuweisung an einen durch Zustimmungserklärung nach § 52 Abs. 1 FlurbG begünstigten Dritten grunderwerbsteuerpflichtig

Stimmt ein Teilnehmer an einem Flurbereinigungsverfahren nach § 52 Abs. 1 FlurbG zugunsten eines Dritten zu, statt in Land in von dem Dritten aufzubringendem Geld abgefunden zu werden, ist die Eigentumszuweisung an den Dritten nicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Originaltext: R-835

31.08.2006 IV R 53/04

AO / EStG

Erhöhung eines Betriebsaufgabegewinns durch Zahlungen auf Grund einer Nachforderungsklausel – Fehlen von Entscheidungsgründen

Wird bei der Veräußerung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Rahmen einer Betriebsaufgabe eine nachträgliche Kaufpreiserhöhung für den Fall vereinbart, dass die Flächen Bauand werden, so erhöht die Nachzahlung den steuerbegünstigten Aufgabegewinn im Kalenderjahr der Betriebsaufgabe.

Originaltext: R-837

05.09.2006 VI R 41/02

EStG

Zur Bewertung geldwerter Vorteile bei sog. Jahreswagen

Erhält ein Arbeitnehmer verbilligt Waren (z.B. Jahreswagen), die sein Arbeitgeber herstellt oder vertreibt, kann die Höhe des geldwerten Vorteils nach der Regelung des § 8 Abs. 2 EStG ohne Bewertungsabschlag und Rabattpflichtbetrag, oder mit diesen nach der des § 8 Abs. 3 EStG ermittelt werden.

Originaltext: R-840

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 04.10.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

ESTG

Zinszahlungen des Arbeitgebers auf ein vom Arbeitnehmer aufgenommenes Darlehen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn

BFH, Urteil vom 4. Mai 2006 VI R 67/03

Verpflichtet sich der Arbeitgeber gegenüber dem Darlehensgeber zur Zahlung von Zinsausgleichszahlungen, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn anzunehmen. Für die Anwendung der Verwaltungsanweisung (Abschn. 31 Abs. 8 LStR 1993 bis 1996) ist kein Raum.

Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden.

ESTG § 8, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Vorinstanz: Hessisches FG vom 5. November 2003 11 K 3108/01 (EFG 2004, 1673)

Gründe

I.

Der Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger) war als ... beim B-e.V. (Arbeitgeber) angestellt und erzielte aus dieser Tätigkeit in den Streitjahren 1994 bis 1998 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Januar 1994 gewährte die X-Bank dem Kläger zum Kauf einer Eigentumswohnung ein Darlehen über 120 000 DM. Der jährliche Zinssatz belief sich auf 6,85 v.H. Im Oktober 1994 schloss der Arbeitgeber mit der X-Bank eine Zinsübernahmevereinbarung. Darin verpflichtete er sich gegenüber der X-Bank zur Zahlung von 0,85 v.H. Zinsen auf das genannte Darlehen rückwirkend ab Juli 1994. Die sog. Ausgleichszahlungen in Höhe von 358 DM sollten jeweils halbjährlich im Voraus entrichtet werden.

Im November 1994 schlossen der Kläger und die X-Bank einen geänderten Darlehensvertrag. Danach betrug der jährliche Zinssatz nur noch 6 v.H. Diese, ab Juli 1994 rückwirkend geltenden Kreditkonditionen wurden dem Kläger nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber eingeräumt. Von einer etwaigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses an sollte der ursprüngliche Darlehensvertrag fortbestehen.

Der Arbeitgeber behielt für die Ausgleichszahlungen keine Lohnsteuer ein. Nach einer bei ihm durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung änderte der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt –FA–) die Einkommensteuerbescheide des Klägers für die Streitjahre gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) und erhöhte die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit um 358 DM (1994) bzw. 716 DM (1995 bis 1998).

Der nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage gab das Finanzgericht (FG) mit den in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2004, 1673 veröffentlichten Gründen statt.

Mit der Revision macht das FA im Wesentlichen geltend: Entgegen der Auffassung des FG handele es sich bei den Ausgleichszahlungen um Barlohn i.S. des § 8 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (ESTG). Abschn.

komme deshalb nicht zur Anwendung. Darüber hinaus sei die Regelung auch ihrem Wortlaut nach nicht einschlägig.

Das FA beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II.

Die Revision des FA ist begründet; sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Abweisung der Klage (§ 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung –FGO–). Die angegriffenen Einkommensteuerbescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Ausgleichszahlungen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Entgegen der Auffassung des FG liegen die Voraussetzungen für eine Steuerfreistellung nicht vor.

1. Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ESTG i.V.m. § 8 Abs. 1 ESTG alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zufließen.

Die Ausgleichsleistungen des Arbeitgebers stellen einen geldwerten Vorteil dar. Der geldwerte Vorteil wurde dem Kläger auch für eine Beschäftigung im privaten Dienst gewährt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) werden Vorteile „für“ eine Beschäftigung gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst sind. Die berufliche Veranlassung liegt vor, wenn der Vorteil mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt wird und sich die Leistung im weitesten Sinn als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist (BFH-Urteil vom 23. Juni 2005 VI R 124/99, **ZSteu 2005, R-617**, BFHE 209, 549, BStBl II 2005, 766, m.w.N.). Davon ist hier, wie zwischen den Beteiligten im Übrigen nicht streitig ist, auszugehen.

2. Der Senat lässt dahinstehen, ob es sich bei den Zahlungen des Arbeitgebers um Barlohn oder um die Zuwendung eines geldwerten Vorteils i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 1 ESTG handelt. Denn der geldwerte Vorteil beträgt in jedem Fall 358 DM (1994) bzw. 716 DM (1995 bis 1998). Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 ESTG sind unstreitig nicht gegeben. Entgegen der Auffassung des FG kommt eine Steuerfreistellung der Ausgleichszahlungen als Sachlohn nicht in Betracht.

Zwar sind nach Abschn. 31 Abs. 8 Satz 3 LStR a.F. Zinsvorteile (erst) anzunehmen, soweit der Effektivzins für ein Darlehen 6 v.H. unterschreitet. Es ist jedoch schon fraglich, ob nach dem Verständnis der Verwaltung diese Anweisung auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden ist. Denn die Regelung soll u.a. nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein Dritter dem Arbeitnehmer ein zinsverbilligtes Darlehen gewährt (Abschn. 31 Abs. 8 Satz 1 LStR a.F.). Von einem zinsverbilligten Darlehen kann

b) Zu Unrecht hat das FA jedoch die Rücklage der Höhe nach durch Ansatz eines Schlachtwerts begrenzt. Nach § 7g Abs. 3 Satz 2 EStG ist der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlageguts Bemessungsgrundlage für die Rücklage. Eine weitere Einschränkung sieht das Gesetz – wie das FG zutreffend ausgeführt hat – nicht vor (gleicher Ansicht Meyer in Herrmann/Heuer/Raupach, § 7g EStG Anm. 93, und konkret bezogen auf den Schlachtwert: Heins, HLBS-Report 2002, 7, 9).

Allerdings wird im Schrifttum auch die Auffassung vertreten, die Rücklage könne höchstens 50 v.H. des Unterschiedsbetrags von Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Schlachtwert betragen, weil sie nach ihrem Zweck die spätere Abschreibung lediglich vorwegnehme (so Felsmann/König, Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte, Anm. A 1391h, 1393, 1393a, und Leingärtner/Kanzler, Besteuerung der Landwirte, Kap. 31 Rz. 195c). Tatsächlich wird in der Begründung zum Entwurf eines Standortsicherungsgesetzes vom 20. Januar 1993 auch ausgeführt, man schaffe die Möglichkeit, „im Vorgriff auf spätere Abschreibungsmöglichkeiten zur Finanzierung künftiger Investitionen eine Rücklage zu bilden“ (BTDrucks 12/4158, S. 33 li.Sp.). Bis auf den vom FA erwähnten Klammerzusatz in § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG und den in der Gesetzesüberschrift verwendeten Begriff der Ansparabschreibung hat dieser Gedanke einer Vorwegnahme der späteren AfA in der Gesetzesfassung jedoch keinen Ausdruck gefunden. Ob dieser –nach Auffassung des Senats– eher missverständlichen Bezeichnung der Rücklage nach § 7g Abs. 3 EStG als Ansparabschreibung normative Bedeutung zukommt, kann im Streitfall dahinstehen. Jedenfalls bezieht sich das Gesetz zum Umfang der Rücklage allein auf den § 6 Abs. 1 EStG zuzuordnenden Be-

wertungsmaßstab der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und vermeidet jeden Hinweis auf die in § 7 Abs. 1 EStG verwendeten Tatbestandsmerkmale der „Nutzung“ und „Abnutzung“. Diese Begriffe aber waren nach dem Beschluss des Großen Senats des BFH entscheidend für den Ansatz eines Schrottwerts bei Bemessung der AfA auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter von großem Gewicht oder aus wertvollem Material (Beschluss des Großen Senats des BFH vom 7. Dezember 1967 GrS 1/67, BFHE 91, 93, BStBl II 1968, 268) und für die Übertragung dieser Grundsätze des Großen Senats durch den erkennenden Senat auf die Viehbewertung (Urteil vom 4. Juni 1992 IV R 101/90, BFHE 169, 397, BStBl II 1993, 276, Nr. 3 der Gründe).

Auch der Gesetzeszweck widerspricht nicht der Auffassung des Senats. Im Unterschied zu § 7 Abs. 1 EStG, der den Ansatz eines Schlachtwerts dann gebietet, wenn Tieren ein erheblicher Restwert zukommt (vgl. BFH-Urteil in BFHE 169, 397, BStBl II 1993, 276, zu 3. der Gründe) ist § 7g EStG eine wirtschaftslenkende Norm, die die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe dadurch verbessern soll, dass deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und deren Investitions- und Innovationskraft gestärkt werden (BTDrucks 10/336, S. 13, 25, 26; BTDrucks 11/257, S. 8 f.). Dies gilt insbesondere für die Rücklage nach Abs. 3 dieser Vorschrift, die das vom Gesetzgeber erkannte Bedürfnis nach einer Steuerstundung bei Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Betriebe erfüllen soll (BTDrucks 12/4158, S. 33 li.Sp.). Dieser beabsichtigte Stundungseffekt kommt bei der hier vertretenen wörtlichen Auslegung des § 7g Abs. 3 EStG am wirksamsten zur Geltung.

c) Allerdings hat das FA zutreffend darauf hingewiesen, dass bei hohen

Bundesfinanzhof

Alle am 11.10.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

ESTG

Keine abgeltende Bewertung der Nutzungsentnahme zur Erzielung anderweitiger außerbetrieblicher Einkünfte nach der 1 v.H.-Regelung

BFH, Urteil vom 26. April 2006 X R 35/05

Die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur Erzielung von Überschusseinkünften ist durch die Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 v.H.-Regelung nicht mit abgegolten. Sie ist vielmehr mit den auf sie entfallenden tatsächlichen Selbstkosten als Entnahme zu erfassen.

EStG § 4 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 1 und 2

Vorinstanz: Niedersächsisches FG vom 27. September 2005 3 K 717/04 (EFG 2006, 403)

Gründe

I.

Die Kläger und Revisionsbeklagten (Kläger) wurden als Ehegatten zur Einkommensteuer für das Streitjahr 1999 zusammenveranlagt. Der Kläger war als Prokurist bei einer Fabrik beschäftigt. Außerdem betrieb er in den Räumlichkeiten einer Tanzschule eine Schankwirtschaft. Im Betriebsvermögen der Schankwirtschaft hielt der Kläger einen PKW, den er auch für außerbetriebliche Fahrten verwendete. Die außerbetriebliche Nutzung des PKW wurde in der Gewinnermittlung mit 1 v.H. des Bruttolistenpreises

1 Nr. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes –EStG–). Die Aufwendungen für die Fahrten mit dem PKW zu seiner Arbeitsstätte in der Fabrik setzte der Kläger mit den Kilometer-Pauschbeträgen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG – im Streitjahr in Höhe von 2 904 DM – als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit an.

Im Anschluss an eine Außenprüfung im Gewerbebetrieb des Klägers vertrat der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt –FA–) die Auffassung, die Nutzung des betrieblichen PKW im Rahmen einer anderen Einkunftsart werde von der pauschalierenden Listenpreisregelung nicht erfasst. Der Wert der Nutzungsentnahme sei daher wegen der Verwendung des Fahrzeugs für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – über den sich nach der 1 v.H.-Regelung ergebenden Betrag von 4 731 DM hinaus – nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG um weitere 5 620 DM zu erhöhen. Den zusätzlichen Betrag ermittelte das FA durch Aufteilung der tatsächlich durch den PKW verursachten Kosten im Verhältnis der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Gesamtfahrleistung des PKW. Es erging ein entsprechend geänderter Einkommensteuerbescheid.

Die dagegen erhobene Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Das stattgebende Urteil des Finanzgerichts (FG) ist in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2006, 403 abgedruckt.

Mit seiner Revision rügt das FA eine Verletzung materiellen Rechts. Der Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG stelle auf die „private“ Nutzung des Kraftfahrzeugs ab und sei dahin gehend zu verstehen, dass von

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers